

Newsletter

1 / 2 0 1 4

mit Beiträgen zu:

Arbeitsrecht

Bau-, Architekten- und
Ingenieurrecht

Erbrecht

Familienrecht

Handels- und Ge-
sellschaftsrecht

Insolvenzrecht

Internationales Recht

Internet-Recht

Kartellrecht

Medizinrecht

Mietrecht

Öffentliches Bau- und
Planungsrecht

Vergaberecht

Versicherungsrecht

Wirtschaftsstrafrecht

BRP aktuell

Zu Beginn des Jahres konnten wir Herrn Kevin Dislich für den Bereich Wettbewerbsrecht sowie Frau Figen Basoglu für den Bereich Architekten- und Ingenieurrecht gewinnen.



BRP Renaud & Partner
Rechtsanwälte Notare
Patentanwälte



Zu Beginn des Jahres ist Frau Anja Groeneveld als Partnerin zu BRP Renaud & Partner in Stuttgart gestoßen. Als Fachanwältin für Familienrecht mit langjähriger Berufserfahrung in einer Stuttgarter Kanzlei verstärkt Frau Groeneveld das familienrechtliche Referat.



Seit Anfang Februar ist Frau Dr. Nadine Holzapfel bei BRP Renaud & Partner in Stuttgart als Partnerin tätig. Nach sechs Jahren in einer angesehenen Bremer Kanzlei besetzt Frau Dr. Holzapfel bei BRP Renaud & Partner den Bereich öffentliches Recht mit den Schwerpunkten Raumordnungsrecht, öffentliches Baurecht und Umweltrecht.

Arbeitsrecht

1. Diskriminierung wegen Behinderung (AGG)

Eine Behinderung liegt nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vor, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Der Europäische Gerichtshof hat in einem Urteil vom 11.04.2013 den Begriff weiter gefasst und klargestellt, dass „Behinderung“ einen Zustand umfasst, der durch eine ärztlich diagnostizierte Krankheit verursacht wird, wenn diese Krankheit eine Einschränkung von langer Dauer mit sich bringt, die insbesondere auf physische, geistige oder psychische Beeinträchtigungen zurückzuführen ist, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren den Betroffenen an der vollen und wirksamen Teilhabe am Berufs-

leben, gleichberechtigt mit anderen Arbeitnehmern, hindern kann. Liegt eine Behinderung vor, muss der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen ergreifen, um dem Betroffenen den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufs und den beruflichen Aufstieg zu ermöglichen.

Als geeignete Maßnahme kann etwa vor Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung die Verkürzung der Arbeitszeit in Betracht kommen. Die Grenzen der durch den Arbeitgeber zu treffenden Vorkehrungen werden bei einer unverhältnismäßigen Belastung erreicht. Die weitreichenden Folgen dieser Entscheidung werden allmählich in der nationalen Rechtsprechung deutlich. So hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 19.12.2013 entschieden, dass ein Arbeitnehmer behindert ist, der an einer symptomlosen HIV-Infektion erkrankt ist. Demnach musste der Arbeitgeber vor Ausspruch einer Kündigung selbst in der sechsmonatigen Wartezeit des § 1 Kündigungsschutzgesetzes prüfen, ob er

durch angemessene Vorkehrungen den Einsatz des Arbeitnehmers trotz seiner Behinderung ermöglichen kann. In diesem Fall wäre die Kündigung unwirksam und würde überdies zu einem Entschädigungsanspruch auf Grund Diskriminierung wegen der Behinderung führen.

Erfährt ein Arbeitgeber nach Einstellung etwa von einer chronischen Erkrankung, die nach oben genannten Kriterien eine Behinderung darstellt, darf dies nicht (mit)ursächlich für eine Kündigung sein. Vorsichtige Arbeitgeber sollten in solchen Fällen auch bei einer Probezeitkündigung nachweisbar dokumentieren, dass diese ausschließlich auf konkreten Gründen beruht, die keinen Bezug zu einem diskriminierenden Merkmal haben.

2. Haftung des Arbeitgebers bei Diskriminierung durch Personalvermittler

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 23.01.2014 klargestellt, dass auch bei durch von einem Personalvermittler verursachten Verstößen gegen das AGG der auftraggebende Arbeitgeber für etwaige Entschädigungsansprüche abgelehnter Bewerber haftet. Arbeitgeber sollten daher mit Personalvermittlern ausdrücklich vereinbaren, dass sie von durch diese verursachten ausgelösten Ansprüchen wegen Verletzung des AGG freigestellt werden.

3. Nicht vorübergehende Arbeitnehmerüberlassung

Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Urteil vom 10.12.2013 entschieden, dass zwischen dem Leiharbeitnehmer und

dem Entleiher kein Arbeitsverhältnis zustande kommt, falls der Arbeitgeber die erforderliche Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung besitzt und der Einsatz des Leiharbeitnehmers nicht nur vorübergehend ist. Zu beachten ist jedoch, dass diese Rechtsprechung auf Grund des aktuellen Koalitionsvertrages möglicherweise nicht mehr lange gelten wird. Verdeckte Arbeitnehmerüberlassung soll nach den Plänen der großen Koalition künftig sanktioniert werden, indem es etwa zur Fiktion eines Arbeitsverhältnisses kommen wird, wenn die Arbeitnehmerüberlassung nicht nur vorübergehend ist. Weiter zu beobachten und abzuwarten bleibt, wie der Begriff „vorübergehend“ in Zukunft auszulegen ist.

4. Keine betriebliche Übung bei kostenloser Nutzung eines Betriebsparkplatzes

Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 13.01.2014 steht einem Arbeitnehmer kein Anspruch auf die kostenlose Nutzung eines Betriebsparkplatzes kraft betrieblicher Übung zu, wenn der Arbeitgeber im Zusammenhang mit Neubaumaßnahmen die bisherige Parkplatzanlage beseitigt und unter erheblichen Aufwendungen neue Parkplatzflächen schafft. Der Arbeitgeber ist in diesem Fall nicht verpflichtet, dem Arbeitnehmer den neuen Betriebsparkplatz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

*Dr. Jörg Fecker,
Dr. Thomas Glöckle, LL.M.,
Dr. Volker Nill,
Dr. Betina Fecker,
Dr. Sebastian Scheffzek,
Hristina Hatzipapa,
Stuttgart*

Bau-, Architekten- und Ingenieurrecht

1. Angebotsbindungsfristen von sechs Wochen oder länger sind unwirksam

Angebot und Annahme für den Abschluss eines Bauträgervertrages werden nicht selten getrennt voneinander beurkundet, insbesondere wenn Bauträger und Erwerber nicht am selben Ort wohnen. Im Regelfall unterbreitet der Erwerber dem Bauträger ein von diesem vorformuliertes Angebot, an das er sich über einen bestimmten Zeitraum bindet. Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 17.01.2014 entschieden, dass eine vom Bauträger vorgegebene Frist von sechs Wochen, in der der Erwerber an sein Angebot gebunden ist, den Erwerber unangemessen benachteiligt und dass die Bindefrist daher unwirksam ist. Erklärt der Bauträger später als vier Wochen nach Angebotsabgabe die Annahme, geht diese „ins Leere“ und der Vertrag kommt nicht zustande. Auch die spätere Kaufpreiszahlung oder Eigentumsumschreibung des Kaufobjekts ändert hieran nichts, die ausgetauschten Leistungen sind zurück zu gewähren. Die Frage, welche Bindefrist der Bauträger einem Verbraucher in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgeben kann, hat der Bundesgerichtshof ebenfalls entschieden: Unwirksam ist die Überschreitung der aus dem Gesetz hergeleiteten vierwöchigen Bindungsfrist um 50 % oder mehr, d.h. eine Bindung des Erwerbers an sein Angebot von sechs Wochen oder mehr. Damit ist allen Bauträgern und sonstigen professionellen Veräußerern von Immobilien anzuraten, Bindefristen vorzugeben, die unterhalb von sechs Wochen ab Angebotsabgabe liegen.

2. Verjährung von Schadenersatzansprüchen bei arglistigem Verschweigen von Mängeln

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat mit Urteil vom 24.01.2014 entschieden, wie Schadenersatzansprüche für arglistig verschwiegene Baumängel, für welche nach altem Schuldrecht eine Verjährungsfrist von 30 Jahren galt, nach aktuellem Schuldrecht verjähren. Seit dem Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes am 01.01.2002 verjähren Schadenersatzansprüche grundsätzlich drei Jahre nach Entstehung des Anspruchs und Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände, kenntnisunabhängig aber spätestens zehn Jahre nach ihrer Entstehung.

Schadenersatzansprüche entstehen mit der Abnahme des Werkes. Zu diesem Zeitpunkt beginnt auch bei arglistig verschwiegenen Mängeln die kenntnisunabhängige Verjährung zu laufen. Die Verjährungsfrist für alle Schadenersatzansprüche, die nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, läuft also spätestens zehn Jahre nach der Abnahme ab. Im Vergleich zur Rechtslage vor der Schuldrechtsmodernisierung wurde die Verjährungsfrist somit erheblich verkürzt.

*Dr. Rainer Laux, Ulrich Gentner,
Dr. Lars Knickenberg,
Dr. Andreas Digel,
Dr. Nadine Holzapfel,
Figen Basoglu, Stuttgart*

Erbrecht

Behindertentestament

Nach Auffassung des Landgerichts Kassel unterfällt nicht

mehr dem Schonvermögen eines sozialhilfebedürftigen Erben, was dieser zur Abgeltung von Ansprüchen aus einem sogenannten Behindertentestament erhält. Im entschiedenen Fall war das behinderte und unter Betreuung stehende Kind zunächst Vorerbin aus einem gemeinschaftlichen Testament der Eltern geworden. Der Erbteil war damit dem Zugriff des Sozialhilfeträgers dauerhaft entzogen. Regressfähig für den Sozialhilfeträger war lediglich der Anspruch gegen den Testamentsvollstrecker auf Freigabe von Erträgen bzw. Nachlassgegenständen. Nach vermutetem Erblasserwillen sollte es sich dabei aber nur um Zuwendungen handeln, die nicht auf Sozialhilfeansprüche angerechnet werden. Diese grundsätzlich optimale Nachfolgesituation wurde jedoch durchbrochen, als der Erbanteil des behinderten Kindes im Wege eines Erbteilsübertragungsvertrages abgefunden wurde. Der Wert der Abfindung ist ungeschützt und voll zur Bedarfsdeckung einzusetzen. Der Sozialhilfeträger wird frei, bis der Abfindungsbetrag verbraucht ist.

Steht bei einem der zu Begünstigten ein Sozialhilfebezug im Raum, ist deshalb die Errichtung eines geeigneten sogenannten Behindertentestamentes unverzichtbar. Ebenso wichtig ist jedoch die rechtzeitige Information der Beteiligten und des Testamentsvollstreckers über mögliche schädliche Verfügungen nach dem Erbfall, die die gewünschte Gestaltung nachträglich wieder zerstören können.

*Dr. Barbara Ackermann-Sprenger, Anja Groeneveld,
Stuttgart*

Familienrecht

Elternunterhalt

In einer aktuellen Entscheidung hat der Bundesgerichtshof die Rechte des einstandspflichtigen Sozialhilfeträgers bei übergeleiteten Ansprüchen auf Elternunterhalt gestärkt. Ein vom Unterhaltsberechtigten ausgehender einseitiger Kontaktabbruch gegenüber seinem volljährigen Sohn reicht für eine Verwirkung seines Anspruchs auf Elternunterhalt allein regelmäßig nicht aus; Gleiches gilt für die testamentarische Enterbung des Kindes. Anders als die Vorinstanz würdigt der Bundesgerichtshof, dass bei einem Kontaktabbruch erst nach der Volljährigkeit des Sohnes der Vater zumindest in den wesentlichen Entwicklungsjahren seine Elternpflicht zu Rücksicht und Beistand erfüllt habe. Die Enterbung erfolge in Ausübung der Testierfreiheit und sei deshalb anzuerkennen. Der Sozialhilfeträger kann also den Sohn auf die Zahlung von Heimkosten in Anspruch nehmen.

Die Entscheidung unterstreicht, dass die Verwirkung des Anspruchs auf Elternunterhalt einen gesetzlichen Ausnahmefall darstellt. Die aktuelle gesetzliche Lage liefert aber ausreichende Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere im Bereich der eigenen Altersvorsorge des unterhaltspflichtigen Kindes, die eine angemessene Entlastung erreichen lassen. Voraussetzung ist jedoch eine rechtzeitige Bestandsaufnahme und Planung der eigenen Vorsorgesituation und der der Eltern vor Eintritt einer Pflegebedürftigkeit.

*Dr. Barbara Ackermann-Sprenger, Anja Groeneveld,
Stuttgart*

Handels- und Gesellschaftsrecht

Einziehung von Geschäftsanteilen wegen eines tiefgreifenden Zerwürfnisses der GmbH-Gesellschafter

Mit Urteil vom 24.09.2013 hat der Bundesgerichtshof entschieden, unter welchen Voraussetzungen bei einem tiefgreifenden Zerwürfnis zwischen den Gesellschaftern der Geschäftsanteil eines GmbH-Gesellschafters gegen dessen Willen eingezogen und der Gesellschafter aus der GmbH ausgeschlossen werden kann: Ein Gesellschafter einer personalistisch geprägten GmbH mit überschaubarem Gesellschafterkreis trug nach Scheitern seiner nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit einem Mitgesellschafter die persönlichen Spannungen in die Gesellschaft und überwarf sich mit allen übrigen Gesellschaftern. Daraufhin zogen die Mitgesellschafter den Geschäftsanteil ein und schlossen den Gesellschafter aus der GmbH aus. Der betroffene Gesellschafter griff den Gesellschafterbeschluss im Ergebnis erfolglos an: Der Bundesgerichtshof bestätigte die Gesellschafterbeschlüsse und knüpft damit an seine ständige Rechtsprechung zur Einziehung von Geschäftsanteilen bzw. zum Ausschluss von Gesellschaftern bei Feststellung eines tiefgreifenden Zerwürfnisses zwischen Gesellschaftern an: Die zwangsweise Einziehung von Geschäftsanteilen ist nur zulässig, wenn der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht und einen sachlichen Grund für die Einziehung bestimmt. Dieser sachliche Grund muss entweder schon bei Eintritt des Gesellschafters festgelegt oder später mit dessen Zustimmung in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen worden sein. Der Gesellschaftsvertrag

kann für die Beschreibung des wichtigen Grundes mit General Klauseln arbeiten. Als gesellschaftsvertraglich regelbarer Einziehungsgrund ist dabei namentlich ein wichtiger Grund in der Person des betroffenen Gesellschafters anerkannt.

Ein wichtiger Grund in der Person des betroffenen Gesellschafters liegt vor, wenn der Gesellschafter durch seine Person oder durch sein Verhalten die Erreichung des Gesellschaftszwecks unmöglich macht oder erheblich gefährdet sowie wenn sonst die Person des Gesellschafters oder dessen Verhalten sein Verbleiben in der Gesellschaft untragbar erscheinen lässt. Dabei bedarf es einer umfassenden Prüfung aller Umstände des Einzelfalls und einer Gesamtwürdigung der beteiligten Interessen. Zu würdigen ist auch, ob die Gesellschaftsstruktur auf die persönliche Zusammenarbeit der Gesellschafter angelegt und angewiesen ist oder ob die Beteiligung der betroffenen Gesellschafter eher Kapitalanlagecharakter hat. Im Falle der personalistischen Prägung führt ein Zerwürfnis der Gesellschafter untereinander dazu, dass die erforderliche Zusammenarbeit und die gegenseitige Achtung nicht mehr gewährleistet werden können und damit ein funktionierender Geschäftsablauf grundsätzlich unmöglich gemacht wird.

Voraussetzung für den Ausschluss eines Gesellschafters wegen eines tiefgreifenden Zerwürfnisses der Gesellschafter ist weiter, dass das Zerwürfnis von dem betroffenen Gesellschafter zumindest überwiegend verursacht wurde und in der Person des oder der die Ausschließung betreibenden übrigen Gesellschafter keine Umstände vorliegen, die umge-

kehrt deren Ausschluss oder sogar die Auflösung der Gesellschaft rechtfertigen. Im Falle gleich schwerwiegenden Verschuldens des oder der übrigen Gesellschafter ist eine Zwangseinziehung grundsätzlich nicht möglich.

Im Urteil vom 24.09.2013 hat der Bundesgerichtshof zu Recht klargestellt, dass es keineswegs darauf ankommt, wer das Scheitern der nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu vertreten hat, sondern ausschließlich darauf, wer die Zerrüttung des Verhältnisses unter den Gesellschaftern zu vertreten hat. Eine persönliche Zerrüttung außerhalb der Gesellschaft ist nicht erheblich, sofern diese nicht in die Gesellschaft getragen wird.

Fazit: Ein tiefgreifendes Zerwürfnis zwischen Gesellschaftern einer personalistisch geprägten GmbH kann ein ausreichender Grund für die Einziehung von Geschäftsanteilen und den Ausschluss des für das Zerwürfnis verantwortlichen Gesellschafters aus der GmbH sein. Den übrigen Gesellschaftern, die den Ausschluss und die Einziehung beschlossen haben obliegt dabei der Nachweis eines schwerwiegenden Zerwürfnisses, welches die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem auszuschließenden Gesellschafter untragbar erscheinen lässt und dafür, dass der auszuschließende Gesellschafter zum innergesellschaftlichen Zerwürfnis überwiegend beigetragen hat. Dem auszuschließenden Gesellschafter obliegt der Nachweis, dass die übrigen Gesellschafter ein relevantes Mitverschulden trifft.

*Dr. Werner Renaud,
Achim Kinzelmann,
Dr. Ulrich-Peter Kinzl,
Dr. Lisa Ames, Daniela Rentz,
Stuttgart*

Insolvenzrecht

Drittzahlungen als unentgeltliche Leistungen im Sinne des Insolvenzanfechtungsrechts

Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 17.10.2013 entschieden, dass die Tilgung einer fremden Schuld als unentgeltliche Leistung zu qualifizieren und insolvenzrechtlich anfechtbar sein kann. Solche Fälle kommen häufig in komplexen Vertragsgefügen vor, wenn die Gesamtleistung nur durch das Zusammenwirken mehrerer Leistungserbringer hergestellt werden kann und einer von diesen zahlungsunfähig wird. Zahlt zum Beispiel ein Generalunternehmer auf die Forderungen eines Lieferanten gegen einen zahlungsunfähigen Subunternehmer, um so die Weiterbelieferung sicherzustellen, kann die Zahlung in einer Insolvenz des Generalunternehmers mit der Folge als unentgeltliche Leistung qualifiziert werden, dass sie für einen Zeitraum von vier Jahren vor der Stellung des Insolvenzantrags angefochten werden kann. Soll in einer derartigen Situation eine solche Drittzahlung (z.B. des Generalunternehmers) erfolgen, muss also Vorsorge getroffen werden.

*Dr. Christian Wittmann,
Stuttgart*

Internationales Recht

Internationale Zuständigkeit für Produkthaftungsansprüche

Wird ein Hersteller wegen eines fehlerhaften Produkts in Anspruch genommen, ist nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 16.01.2014 im europäischen

Rechtsraum das Gericht des Ortes zuständig, an dem das betreffende Produkt hergestellt wurde.

*Dr. Thomas Weimann,
Daniel Nagel, Stuttgart*

Internet-Recht

Neue Pflichten für Online-Shops ab dem 13. Juni 2014

Am 13.06.2014 tritt das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie in Kraft. Das Gesetz dient der weiteren europaweiten Vereinheitlichung des Verbraucherrechts. Insbesondere für Online-Shops ergeben sich zahlreiche Änderungen, etwa im Hinblick auf die Widerrufsbelehrung (vor allem über Widerrufsfrist und Rücksendekosten), die Pflichtangaben und die Mängelhaftung. Wir werden Sie in den kommenden Monaten mit Informationen über die notwendigen Änderungen versorgen.

*Dr. Thomas Weimann,
Daniel Nagel, Stuttgart*

Kartellrecht

1. Schadenersatz wegen Beschränkung des Internetvertriebs

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat der Klage eines großen Internethändlers gegen einen Hersteller hochwertiger Sanitärarmaturen wegen Behinderung des Internetvertriebs mit Urteil vom 13.11.2013 (zumindest teilweise) stattgegeben und Schadenersatz in Höhe von rund 1 Mio. € zugesprochen. Die sogenannte „Fachhandelsvereinbarung“ des Herstellers Dorn-

bracht wurde bereits 2011 vom Bundeskartellamt als rechtswidrig beanstandet. Das Bundeskartellamt war der Auffassung, dass diese Vereinbarung den Verkauf an Internethändler erschwere oder sogar unterbinde, ohne dass dies kartellrechtlich im Einzelfall gerechtfertigt gewesen wäre.

Auf dieser Grundlage klagte der Internethändler Reuter gegen Dornbracht und einen seiner Geschäftsführer. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Düsseldorf konnte der Kläger nachweisen, dass er aufgrund der Fachhandelsvereinbarung höhere Einkaufspreise hatte zahlen müssen, da er sowohl vor Beginn als auch unmittelbar nach Auslaufen der Fachhandelsvereinbarung Dornbracht-Produkte zu erheblich günstigeren Konditionen vom Großhandel erhalten hatte, hierdurch sei ihm Gewinn entgangen.

2. Bundeskartellamt untersagt Verwendung von Bestpreisklauseln im Internet

Das Bundeskartellamt hat dem Hotelbuchungsportal HRS in einer Entscheidung vom 20.12.2013 die Verwendung von Bestpreisklauseln untersagt. Hotels verpflichteten sich in der sogenannten Bestpreisklausel, HRS stets den niedrigsten Hotelpreis, die bestmögliche Zimmerverfügbarkeit sowie die günstigsten Buchungs- und Stornierungsbedingungen zu gewähren. Partnerhotels von HRS durften damit weder anderen Buchungsportalen noch ihren Kunden vor Ort Hotelzimmer zu günstigeren Preisen anbieten. Das Bundeskartellamt stufte die Bestpreisklausel als kartellrechtswidrig ein, da sie den Wettbewerb sowohl zwischen den Buchungsportalen als auch zwischen den Hotels behindere.

Auch nach der Entscheidung des Bundeskartellamtes bleiben viele Fragen offen. In Deutschland laufen derzeit noch Verfahren gegen die Portale Booking und Expedia wegen ähnlicher Klauseln.

*Dr. Martin Beutelmann, LL.M.,
Christine Löhr, Stuttgart*

Medizinrecht

1. Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht und Softwarewartung

Nach einer Entscheidung des Landgerichts Flensburg kann die Übertragung der Softwarewartung an einen externen Dritten einen Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht darstellen und den Käufer einer Praxis zum Rücktritt berechtigen. Das Gericht hat die unter Verletzung gegen die ärztliche Schweigepflicht erfolgende Softwarewartung als Sachmangel der Praxis qualifiziert. Zulässig wäre die Softwarewartung, wenn der Dienstleister ein Beschäftigter der Praxis wäre, der auch in die Praxisorganisation eingebunden ist oder wenn der Arzt bei der Softwarewartung zumindest zugegen ist und organisatorische Vorgaben gegen einen Zugriff des Dritten auf die Patientendaten ergreift. Da im vorliegenden Fall auch eine Unterstützung der Praxismitarbeiterinnen bei Nachfragen zur Nutzung der Software unter Offenbarung von Patientennamen und verbunden mit einem Zugriff auf die elektronische Patientenakte erfolgte, lag eine Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht vor und konnte der Erwerber von dem Vertrag zurücktreten. Nicht nur wegen der Haftung beim Praxisverkauf, sondern auch wegen der Strafbarkeit einer Verletzung der ärztlichen Schweige-

pflicht sollten Fernwartungsverträge mit Drittfirmen nur nach genauer Prüfung abgeschlossen werden bzw. sollte die bisherige Handhabung angepasst werden.

2. Faltenunterspritzung durch Zahnärzte

Es ist anerkannt, dass Faltenunterspritzungen mit Botox eine Ausübung ärztlicher Heilkunde darstellen, für die neben Ärzten auch Heilpraktiker eine Erlaubnis besitzen. Die Approbation als Zahnarzt erlaubt allein die Ausübung der Zahnheilkunde. Diese ist begrenzt auf den Bereich der Zähne, des Mundes und des Kiefers. Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen ist daher lediglich die Faltenunterspritzung im Bereich der Lippen eine für den Zahnarzt zulässige Ausübung der Zahnheilkunde. Die Unterspritzung von Falten anderer Körperregionen ist dem Zahnarzt verboten.

*Dr. Ralf Kremer,
Dr. Christian Wittmann,
Prof. Dr. Hinner Schütze,
Stuttgart*

Mietrecht

1. Kündigung wegen Schriftformverstoßes

Mietverträge, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr geschlossen werden, bedürfen der Schriftform. Wird gegen das Schriftformgebot verstoßen, bleibt der Vertrag zwar wirksam, eine vereinbarte Festlaufzeit verliert jedoch ihre Wirkung. Der Vertrag gilt dann als auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann mit der gesetzlichen Frist gekündigt werden. Eine Folge, die gerade bei

auf lange Frist angelegten gewerblichen Mietverhältnissen verheerende Konsequenzen haben kann.

Vom Schriftformerfordernis umfasst sind alle wesentlichen Vertragsbedingungen, zu denen auch Vereinbarungen über die Miete gehören. In diesem Zusammenhang hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 13.11.2013 hervorgehoben, dass zur Miete auch Vereinbarungen über Nebenkosten gehören. Wechseln die Parteien von einer ursprünglich vereinbarten Direktabrechnung durch den Mieter gegenüber den Versorgungsunternehmen auf die Einführung einer Nebenkostenpauschale oder die Zahlung von Nebenkostenvorauszahlungen, stellt dies eine Vereinbarung über eine wesentliche Vertragsbedingung dar, die dem Schriftformgebot unterliegt. Hierüber müssen die Parteien daher einen der gesetzlichen Schriftform entsprechenden Nachtrag zum Mietvertrag schließen. Versäumen die Parteien dies, liegt ein Schriftformverstoß vor mit der bereits beschriebenen Folge der Kündbarkeit des Mietvertrages. Die Bedeutung der gesetzlichen Schriftform darf nicht unterschätzt werden. Für manche Mietvertragspartei stellt ein Schriftformmangel eine willkommene Gelegenheit dar, sich eines unerwünscht gewordenen Mietverhältnisses zu entledigen, was ohne Schriftformmangel bei noch lang dauernder Festlaufzeit nicht möglich wäre.

2. Schönheitsreparaturen

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Thema Schönheitsreparaturen im Wohnraummietrecht scheint unerlässlich. In einem am 06.11.2013 entschiedenen Fall

hatte der Mieter die Wohnung bei Mietbeginn in neutraler Dekoration übernommen, bei Mietende jedoch in einem ausgefallenen farblichen Zustand (nämlich in kunterbuntem Farbkonzept) zurückgegeben. Dies muss der Vermieter nicht hinnehmen. Vielmehr führt eine ungewöhnliche Farbwahl bei der Dekoration zu einer vom Vermieter nicht hinzunehmenden Verschlechterung der zurückgegebenen Mieträume, wenn durch die ungewöhnliche Dekoration eine Weitervermietung der Wohnung praktisch unmöglich wird. Verletzt der Mieter dieses aus dem Mietvertrag resultierende Gebot zur Rücksichtnahme, hat der Vermieter einen Schadenersatzanspruch.

Verena Gahn, Stuttgart

Öffentliches Bau- und Planungsrecht

Öffentliche Bekanntmachung von Bebauungsplanentwürfen: Hinweise auf die verfügbaren Umweltinformationen

Das Verfahren zur Aufstellung eines Bauleitplans sieht eine Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Hierzu sind die Entwürfe der Bebauungspläne für die Dauer eines Monats auszulegen. Nicht nur Ort und Dauer der Auslegung müssen mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden, sondern die Bekanntmachung muss auch Angaben enthalten, welche Arten umweltbezogener Informationen vorliegen. Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.01.2014 reicht es im Rahmen der Bekanntmachung nicht, auf den Umweltbericht hinzuweisen. Ihrer Anstoßfunktion werde die Bekanntma-

chung nur dann gerecht, wenn die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen in Blöcke zusammengefasst und schlagwortartig charakterisiert werden. Nur so sei für den Bürger erkennbar, welche Umweltbelange in den vorliegenden Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen behandelt werden. Fehler in der Bekanntmachung müssen binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten des Bebauungsplans gerügt werden, anderenfalls gilt der Mangel als unbeachtlich.

*Dr. Nadine Holzapfel,
Stuttgart*

Vergaberecht

Vergabe auf das wirtschaftlichste Angebot und Nebenangebote

Weichenstellende Entscheidungen haben der Bundesgerichtshof und das Oberlandesgericht Düsseldorf zur Zulässigkeit von Nebenangeboten in europaweiten Vergabeverfahren getroffen: Mit Beschluss vom 07.01.2014 hat der Bundesgerichtshof die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf (siehe Newsletter 2011/2) bestätigt, dass Nebenangebote nicht zulässig sind, wenn die Vergabestelle den Preis als einziges Wertungskriterium vorgibt. Anders als das Oberlandesgericht Düsseldorf begründet der Bundesgerichtshof dies nicht primär mit dem Wortlaut der Sektoren- und der Vergabekoordinierungsrichtlinie von Europäischem Parlament und Rat, sondern mit der Unmöglichkeit einer wettbewerbskonformen Wertung von Nebenangeboten. Denn trotz Einhaltung von der Vergabestelle vorgegebener Mindestan-

forderungen sei es nicht auszuschließen, dass ein preislich günstiges Nebenangebot überproportional hinter der Qualität eines Hauptangebots zurückbleibe und sich deshalb bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht als das günstigste erweise, mangels geeigneter Zuschlagskriterien aber trotzdem beauftragt werden müsse. Diesem misslichen Ergebnis könne nur durch die Vorgabe weiterer, über den Preis hinausgehender Wertungskriterien Rechnung getragen werden. Klarstellend weist der Bundesgerichtshof darauf hin, dass es nicht reiche, die Gleichwertigkeit zum Amtsvorschlag als Kriterium vorzugeben. Vielmehr seien neben den Mindestanforderungen – die den Bietern eine hinreichend große Variationsbreite in der Ausarbeitung von Alternativvorschlägen lassen sollen – auf den Auftragsgegenstand zugeschnittene Zuschlagskriterien zu benennen. Diese Kriterien müssen einen Vergleich der Nebenangebote mit dem Amtsvorschlag im Hinblick auf Qualität sowie den technisch-funktionellen und sonstigen sachlichen Wert über die Mindestanforderungen hinaus ermöglichen, um das wirtschaftlichste Angebot ermitteln zu können.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Wertung von Nebenangeboten in einem Beschluss vom 27.11.2013 für unzulässig erklärt, obwohl die Vergabestelle im entschiedenen Fall neben dem Preis die Terminplanung mit fünf Prozent gewertet hatte. Das Gericht meint, die Terminplanung sei auf ein unbedeutendes Maß herabgestuft und somit im Ergebnis der Preis einziges Wertungskriterium. Die ausschreibende Stelle habe dadurch ihre eigene Vorgabe unterlaufen, den Preis nicht zum einzigen Wertungskriterium zu machen. Zu wel-

chem prozentualen Anteil andere Kriterien neben dem Preis mindestens berücksichtigt werden müssen, um von einer Wertung des wirtschaftlichsten Angebots (und damit auch von der Zulässigkeit von Nebenangeboten) ausgehen zu können, ist offen. Die Vergabekammer des Bundes hat in einem Beschluss vom 14.01.2014 eine Gewichtung Preis zu technischem Wert im Verhältnis 90:10 für zulässig gehalten; die Beschwerdeentscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf hierzu steht noch aus.

*Dr. Lars Knickenberg,
Stuttgart*

Versicherungsrecht

„Ewiges“ Widerspruchsrecht bei Versicherungsverträgen?

Bis Ende 2007 wurden Versicherungsverträge überwiegend nach dem sogenannten „Policenmodell“ abgeschlossen. Die Versicherungsnehmer erhielten die Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformation nicht bei Unterzeichnung des Versicherungsantrags, sondern erst zusammen mit der Police. Im Gegenzug konnten sie dem Zustandekommen des Versicherungsvertrages innerhalb einer Frist von 14 Tagen widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht mussten die Versicherer deutlich hinweisen. Bei unterbliebener oder fehlerhafter Belehrung über das Widerspruchsrecht konnte auch noch nach Fristablauf widersprochen werden. Das Widerspruchsrecht erlosch jedoch spätestens ein Jahr nach Zahlung des ersten Versicherungsbeitrags. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 19.12.2013 entschieden, dass die Jahresfrist für das Erlöschen des Widerspruchs-

rechts gegen europäisches Recht verstößt. Bei unterbliebener oder fehlerhafter Belehrung könne daher ein „ewiges“ Widerspruchsrecht bestehen. Dies kann beispielsweise für Lebensversicherungen bedeuten, dass der Versicherer sämtliche Versicherungsbeiträge zuzüglich Verzinsung erstatten muss. Dabei handelt es sich häufig um einen deutlich höheren Betrag als der Rückkaufswert des Lebensversicherungsvertrages.

Dr. Volker Nill, Stuttgart

Wirtschaftsstrafrecht

Der Koalitionsvertrag der CDU/CSU/SPD-Koalition sieht die Einführung eines Unternehmensstrafrechts für multinationale Konzerne vor, da juristische Personen nach derzeitiger Rechtslage „nur“ mit Geldbußen nach dem Recht über Ordnungswidrigkeiten sanktioniert werden können. Nach einem Gesetzesentwurf des nordrhein-westfälischen Justizministeriums aus Mai 2013, der Grundlage des Unternehmensstrafrechts sein kann, sollen Unternehmen neben Geldstrafen der Ausschluss aus öffentlichen Vergabeverfahren und von Subventionen drohen, im Einzelfall sogar die Auflösung des Unternehmens. Anknüpfungspunkt für eine strafrechtliche Haftung des Unternehmens soll die Verletzung von Pflichten sein, die das Unternehmen treffen oder durch deren Verletzung das Unternehmen bereichert wird bzw. werden soll.

Von einer Strafe soll nach dem nordrhein-westfälischen Gesetzesentwurf abgesehen werden können, wenn das Unternehmen ausreichende organisatorische und personelle Maßnahmen getroffen hat, um ver-

gleichbare Straftaten künftig zu vermeiden. Damit wird den Unternehmen ein Anreiz geschaffen, die Verletzung betriebsbezogener Pflichten im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu verhindern. Eine ordnungsgemäße Compliance-Organisation kann Unternehmen demnach vor empfindlichen Strafen bewahren. Auch dies stellt einen Grund dar, ein besonderes Augenmerk auf die Implementierung und Wirksamkeit von Compliance-Systemen zu legen.

*Dr. Alexander Schork,
Angela Schmidt, Frankfurt
Sonja Fingerle, Stuttgart*

Impressum

BRP Renaud & Partner

Königstraße 28
70173 Stuttgart
Tel.: 0711 16445-0
Fax: 0711 16445-100

Savignystraße 43
60325 Frankfurt
Tel.: 069 133734-0
Fax: 069 133734-34

verantwortlicher Redakteur

Dr. Lars Knickenberg
Königstraße 28
70173 Stuttgart

info@brp.de
www.brp.de

Briem-Druck
Inhaber: Gerhard Briem
Hintere Gasse 70
70794 Filderstadt

Stand: 20. Februar 2014